

ARGE Märkischer Kreis Dienststelle Iserlohn

ARGE Märkischer Kreis, Friedrichstr 59/61, 58636 Iserlohn

Widerspruchsstelle

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 26.10.2005
Geschäftszeichen: WSSt. – BG-Nr.: 35502BO003167 – W 1825/05
**Auf den Widerspruch
wohnhaft
vom
eingegangen am
gegen den Bescheid vom
Geschäftszeichen:** des Herrn Ulrich Wockelmann
Weststr. 10, 58638 Iserlohn,
15.10.2005
18.10.2005
22.09.2005
425 - BG.-Nr.: 35502BO003167

wegen Kostenfestsetzung

trifft die Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 22.09.2005 setzte die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis die Kosten für das Vorverfahren in der Sache des Widerspruchsführers mit 5,55 Euro fest.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass es im Ergebnis bei der übermittelten Kostenrechnung von 73,21 Euro bleiben müsse. Die Abrechnung sei nicht ermessensfehlerhaft.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Nach § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **notwendigen** Aufwendungen zu erstatten.

Der Umfang der notwendigen Aufwendungen für einen Rechtsanwalt ergibt sich aus dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) vom 01.07.2004 in Verbindung mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für den Widerspruchsführer sind allerdings, da er keine Rechtsanwaltstätigkeit ausübt, diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Im Falle des Widerspruchsführers sind lediglich die **nachweislich notwendigen** Auslagen zu erstatten.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2005 dem Widerspruchsführer mitgeteilt wurde, dass der diesem Bescheid zugrunde liegende Widerspruch zurückgewiesen werde und eine Erstattung der Kosten nicht in Betracht komme.

Da aber mit Schreiben der Arge Märkischer Kreis vom 31.08.2005 dem Widerspruchsführer die Erstattung der **notwendigen und nachgewiesenen** Aufwendungen in Aussicht gestellt wurde, ist eine Erstattung vorzunehmen.

Diese Vorgehensweise entspricht auch der Bestimmung des § 193 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), nach dem die **notwendigen** Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich sind, zu erstatten sind.

Dies setzt aber voraus, dass die entstandenen Kosten beziffert und nachgewiesen werden.

Der Widerspruchsführer hat allerdings in seiner Kostenangabe trotz Aufforderung durch die Arge Märkischer Kreis keine konkrete Bezifferung und keinen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen eingereicht, sodass die Arge Märkischer Kreis gehalten war, die Kosten in der Weise zu ermitteln, wie sie nach Aktenlage tatsächlich entstanden sind.

Danach ist festzuhalten, dass für das Schreiben des Widerspruchsführers vom 13.05.2005 (Eingang bei der Arge Märkischer Kreis Iserlohn am 30.05.2005) nachvollziehbare Portokosten in Höhe von 0,55 Euro entstanden sind.

Neben einer zusätzlichen Dokumentenpauschale in Höhe von 5,00 Euro steht dem Widerspruchsführer damit ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5,55 Euro zu, der ihm mit Bescheid vom 22.09.2005 auch bewilligt wurde.

Die vom Widerspruchsführer vorgetragenen Argumente, auch unter Verweis auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), können im vorliegenden Sachverhalt zu keiner anderen Entscheidung führen.

Der angefochtene Kostenfestsetzungsbescheid vom 22.09.2005 über die Aufwendungsersatzung in Höhe von 5,55 Euro ist nach alledem nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

Sofern dem Widerspruchsführer in dem Verfahren Kosten entstanden sind, können diese gemäß § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht erstattet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim


Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Gem. § 92 des Sozialgerichtsgesetzes soll die Klage die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

InVertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, written over the printed text 'InVertretung'.